



# publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan  
der Hochschule Trier -  
Trier University of Applied Sciences

**2014-16****Veröffentlicht am 19.11.2014****Nr. 16/S.271**

Tag	Inhalt	Seite
19.11.2014	<b>Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln Master of Arts“ im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier</b>	272-285
19.11.2014	<b>Ordnung für die Prüfung im gebührenpflichtigen, englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management Master of Science M.Sc.“im Fachbereich Umweltwirtschaft / Umweltrecht an der Hochschule Trier</b>	285-298
19.11.2014	<b>Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für Studium und Masterprüfung für den englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management Master of Science (M.Sc.)“ der Hochschule Trier</b>	298-299

**Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln Master of Arts“ im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 10.11.2014**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125; BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft / Umweltrecht der Hochschule Trier am 07.05.2014 die folgende Prüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 07.11.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit
- § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 10 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 11 Studienleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Abschlussarbeit
- § 16 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 22 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 23 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit
- § 24 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement
- § 25 Urkunde
- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungen im gebührenpflichtigen weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln“ der Hochschule Trier mit dem Abschluss „Master of Arts (abgekürzt „M.A.“)“. Die Gebührensatzung befindet sich in Anlage 3 der vorliegenden Ordnung.

**§ 2 Zweck der Prüfung**

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden, akademischen Abschluss. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

**§ 3 Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.

**§ 4 Zulassungsausschuss**

(1) Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich bestimmt wird.

- (2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:
1. drei Professorinnen bzw. Professoren,
  2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
  3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 5 dieser Ordnung.

(4) Der Fachbereich kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gem. § 6 den Zulassungsausschuss ersetzt.

**§ 5 Zulassung zum Studium**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

- a) ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

(2) Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Vorliegen eines Motivationsschreibens der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) ausreichende englische Sprachkenntnisse, welche ggf. im Rahmen der Vorauswahl in geeigneter Weise (z. B. durch ein persönliches Gespräch oder einen anerkannten Sprachtest) abgeprüft werden,
- c) der Nachweis über eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel einem Jahr.

(3) Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten, die sich in einen Masterstudiengang mit 90 ECTS-Punkten einschreiben wollen, werden mit der Maßgabe zugelassen, dass spätestens bis zur Anmeldung der Abschlussprüfung zusätzliche Leistungen bis zu einem Umfang der Differenz der bisher erbrachten ECTS-Punkte zu den für einen Masterabschluss erforderlichen 300 ECTS-Punkten erbracht werden müssen. Auf Anforderung des Zulassungsausschusses legt die Bewerberin bzw. der Bewerber dem Zulassungsausschuss einen Vorschlag für zusätzlich zu erbringende Leistungen vor, der vom Zulassungsausschuss gemäß § 4 verbindlich festgelegt wird und Bestandteil der Zulassung des Bewerbers ist. Die genaue Vorgehensweise regelt der Zulassungsausschuss.

(4) Die Zulassung von Bewerbern ohne ersten Hochschulabschluss setzt voraus:

- a) einen schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers sowie
- b) den Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung gem. § 35 HochSchG und
- c) den Nachweis über die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang aufweist und Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die für den Studiengang förderlich sind und über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ausgeübt wurde.
- d) Weitere Voraussetzung ist das erfolgreiche Bestehen einer von der Hochschule Trier vorgenommenen Eignungsprüfung, welche die Gleichwertigkeit der berufli-

chen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums feststellt. Das Nähere regelt die Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change M.A.“ in Anlage 2.

(5) Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(6) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 2 und Abs. 4 sowie über Auflagen nach Abs. 5 entscheidet der Zulassungsausschuss.

**§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkten (ECTS). Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 5 HochSchG entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 25 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 40 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 SWS. Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in den Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Art der Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

**§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss.

- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. drei Professorinnen oder Professoren,
  2. ein studentisches Mitglied und
  3. ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG<sup>1</sup>.

<sup>1</sup>Die Hochschule Trier hat im Rahmen von § 4 ihrer Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG Gebrauch gemacht. Daher muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden nachträglich für den Rest der Amtszeit bestimmt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 8 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende.

(2) Prüfende sind die in § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Habilitierte. Darüber hinaus können

wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Assistentinnen und Assistenten mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer und inländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG besitzt.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit sind Personen gemäß Abs. 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Meldefristen zu den Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 7 Abs. 7 entsprechend.

### **§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Trier im Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln“ eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen selbstständig innerhalb der jeweils während des aktuellen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Hochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der Hochschule Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden im Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen“ zum Handeln oder insgesamt in zwei Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch verloren haben oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 20 Abs. 1 Satz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(6) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

### **§ 10 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen**

(1) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. Leistungspunkte (ECTS) werden in der Regel auf der Grundlage des erfolgreichen Abschlusses eines Moduls vergeben.

(2) Prüfungsleistungen werden in

1. mündlichen Prüfungen gem. § 12,
2. schriftliche Prüfungen gemäß § 13,
3. Projektarbeiten gemäß § 14,
4. der Abschlussarbeit gemäß § 15 einschl. eines Kolloquiums gemäß § 16 festgestellt.

(3) Die Form der Prüfungsleistung (Klausur, Kolloquium, Projektpräsentation, Seminar- und Hausarbeit, Praktikums-/Laborleistung, Referat, mündliche Prüfung oder Portfolio oder eine Kombination davon) wird durch die jeweilig Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Prüfungsleistungen gemäß § 10 Abs. 2 werden in der Regel innerhalb von 4 Wochen bewertet. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elekt-

ronischer Form innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Der Prüfungsausschuss kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit und mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

### **§ 11 Studienleistungen**

(1) Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann – nach den Regeln zur Prüfungsbelastung der Kultusministerkonferenz – Zulassungsvoraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen sein oder für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vorausgesetzt werden.

(2) Eine Studienleistung ist eine von einer/einem Prüfenden bewertete individuelle Leistung. Sie kann beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, Testaten oder Klausurarbeiten erbracht werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Anlage 1 weist die Module aus, die nur mit einer Studienleistung abschließen.

(4) Ihre Form und der Zeitpunkt ihrer Erbringung werden durch die/den jeweilig Lehrende bzw. Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(5) Eine Bewertung von Studienleistungen erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

### **§ 12 Mündliche Prüfungen**

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Fachgebietes zu definieren und zu interpretieren und ihre Fähigkeiten zu Problemlösungen auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden zu können. Durch mündliche Prüfungen soll fer-

ner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein vertieftes Fachwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzenden gemäß § 7 Abs. 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 6 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 15 Minuten. Gruppenprüfungen dauern mindestens 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift für die einzelnen Studierenden festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 Abs. 2 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann der Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die/der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

### **§ 13 Schriftliche Prüfungen**

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit weitgehend selbstgesteuerte, eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchführen können, dass sie über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen verfügen und ihr Wissen und Verstehen die Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen bildet.

(2) Klausuren dauern 45 bis 120 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen

studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche Prüfungen werden von den in § 8 Abs. 2 genannten Personen bewertet. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

### **§ 14 Projektarbeiten**

(1) In Projektarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeit zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen, die in einem breiten oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen, anwenden können. Sie sollen Wissen integrieren und mit Komplexität umgehen können. Projektarbeiten umfassen eine schriftliche Ausarbeitung.

(2) Der Bearbeitungszeitraum einschl. der schriftlichen Ausarbeitung beträgt maximal 18 Wochen. § 13 gilt entsprechend.

(3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Projektarbeiten werden von den in § 8 Abs. 2 genannten Personen bewertet. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

### **§ 15 Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben eigenständig forschungs- oder wissenschaftlich anwendungsorientiert durchführen zu können.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit von einer vom Prüfungsausschuss zu benennenden betreuenden Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit entsprechend 25 Leistungspunkten (ECTS) eingehalten werden kann. Betreu-

ende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 6 Monate. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu vier Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare legt der Prüfungsausschuss fest. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine Wiederholung der Abschlussarbeit möglich ist.

(6) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die gemäß § 8 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Von den Prüfenden muss eine Person Professorin oder Professor des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier Umwelt-Campus Birkenfeld sein. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben.

### § 16 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit gemäß § 15 Abs. 6 und mindestens eine weitere prüfende Person gem. § 8 Abs. 2 oder
2. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 12 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

### § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen errechnet sich die Endnote nach dem einfachen Durchschnitt der Noten.

(3) Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sein. Das Ergebnis des Moduls ist dann der mit den Leistungspunkten (ECTS) gewichtete Mittelwert der Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen. Vom gebildeten Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der gebildete Mittelwert wird auf die zulässigen Noten gemäß § 17 Abs. 1 gerundet. Ist die letzte Stelle des Mittelwerts die Ziffer 5, wird diese abgerundet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Wurde ein Modul mit mindestens „ausreichend“ gemäß Abs. 1 bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 vergeben.

### **§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächste Prüfungstermin wahrzunehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Abschlussarbeit gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden selbst verfasst wurde (Plagiat). Eine Wiederholung nach § 20 Abs. 4 kann dann ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer hinzuzuziehen. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Über den Ausschluss der Wiederholung nach § 20 Abs. 4 entscheidet der Prüfungsausschuss. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm zu

bestimmenden Stelle den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 19 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module nach Anlage 1 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 20 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden. Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens vier Semester, nachdem diese Prüfungen gemäß Anlage 1 vorgesehen sind, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### **§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit**

(1) Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium, die nicht mindestens gemäß § 17 Abs. 3 mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des nächsten oder übernächsten Prüfungszeitraums abzulegen. Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule kann die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester erfolgen, wenn diese Studierenden zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nicht mehr eingeschrieben sein werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Abschlussarbeit und das Kolloquium können nur einmal wiederholt werden. Eine



nicht bestandene Abschlussarbeit muss innerhalb von sechs Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Das Verfahren zur Ableistung von Wahlpflichtmodulen regelt der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle.

### **§ 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt der antragstellenden Person, die diese Informationen bis zum Abschluss des ersten Studienseesters zur Verfügung stellt.

(2) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zum dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außer-

halb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die Studierenden, die dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen haben. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studienseesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Abs. 2 entspricht, liegt bei der Hochschule Trier.

(6) Für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Auslandssemestern sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(7) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(8) Sofern Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

### **§ 22 Umfang und Art der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. der Abschlussarbeit,
  2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind sowie
  3. dem Kolloquium über die Abschlussarbeit.

### **§ 23 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit**

(1) Die Studierenden können sich frühestens nach Erreichung von 50 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 2 Semester laut Anlage 1 enthalten sein müssen, gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 - 3 zur Abschlussarbeit anmelden.

(2) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 15 zur Abschlussarbeit anmelden.

(3) Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

#### **§ 24 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement**

(1) Gemäß § 17 wird aus dem Mittelwert der mit der Anzahl der Leistungspunkte (ECTS) gewichteten Noten der Prüfungsleistungen nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 sowie der Note der Abschlussarbeit (§ 22 Abs. 1 Nr. 1) die Gesamtnote gebildet. Die gemittelte Note der Prüfungsleistungen wird dabei zweifach gewichtet. Die Note für die Abschlussarbeit setzt sich aus der Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Kolloquiums zusammen, wobei die schriftliche Arbeit zweifach gewichtet wird. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" bestanden erteilt werden.

(2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Name des Masterstudiengangs,
2. Thema und Note der Master-Abschlussarbeit sowie des Kolloquiums,
3. Bezeichnung und Ergebnis der Module gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2,
4. Gesamtnote gemäß Abs. 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird

1. die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer und
2. eine Auflistung der außerhalb der Anlage 1 bestandenen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen und Aufenthalte an anderen Hochschulen

in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses sowie vom Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die/der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nati-

onalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunde, des Zeugnisses und ggf. des Anhangs zum Zeugnis in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements einschließlich des Anhangs und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

#### **§ 25 Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts, M.A.“ beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 24 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

#### **§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstatfache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu

erteilen. Entsprechendes gilt für die Masterurkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Masterprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

### **§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Die Studierenden können sich vor Abschluss ihrer Prüfung über Teilergebnisse unterrichten. Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

### **§ 28 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 10.11.2014

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling  
Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier  
Standort Birkenfeld

**Anlage 1**

**Curriculum Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln M.A.“**

0. Semester	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
<b>TRPP Modul 1</b> 10 ECTS      8 SWS	<b>Modul 1:</b> Das System Erde 5 ECTS      4 SWS	<b>Modul 5:</b> Nachhaltige Technicsysteme 5 ECTS      4 SWS	<b>Modul 9:</b> Klima und Energie 15 ECTS      12 SWS	<b>Modul 13:</b> Master Thesis 25 ECTS
	<b>Modul 2:</b> Ökonomische Systeme 5 ECTS      4 SWS	<b>Modul 6:</b> Ökonomischer Wandel 5 ECTS      4 SWS	<b>Modul 10:</b> Ressourcen 15 ECTS      12 SWS	
	<b>Modul 3:</b> Sozio-politische Systeme 5 ECTS      4 SWS	<b>Modul 7:</b> Sozio-politischer Wandel 5 ECTS      4 SWS	<b>Modul 11:</b> Wahlmodul 15 ECTS      12 SWS	
	<b>Modul 4:</b> Mut zur Nachhaltigkeit 5 ECTS      4 SWS	<b>Modul 8:</b> Lernort Praxis – Exkursionen zum nachhaltigen Wandel 5 ECTS      4 SWS	<b>Modul 12:</b> Wissenschaftstheorie / Kommunikation 5 ECTS      4 SWS	<b>Modul 14:</b> Master Kolloquium 5 ECTS
	20 ECTS      16 SWS	20 ECTS      16 SWS	20 ECTS      16 SWS	30 ECTS

**Grün:** Pflichtmodul      **Gelb:** Wahlpflichtmodul

Das 0. Semester ist eine Möglichkeit für Studierende, deren Zulassung zum Masterstudium unter Auflagen erfolgte, diese Auflagen bereits vor dem regulären Studienbeginn zu absolvieren.

TRPP: Transfer-Reflexion-Praxis-Phase

## Anlage 2

### **Ordnung zur Feststellung der studien- gangsbezogenen Eignung für den weiter- bildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln M.A.“ des Fachbereichs Umweltwirt- schaft/Umweltrecht der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld**

#### **§ 1 Zweck der Feststellung**

(1) Die Einschreibung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln M.A.“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier ohne ersten Hochschulabschluss setzt den Nachweis einer studiengangsbezogenen Eignung nach Maßgabe der vorstehenden Prüfungsordnung voraus. Die Bestimmungen über die Qualifikation (Diplom- oder Bachelor-Abschluss) bleiben unberührt.

(2) Das Feststellungsverfahren stellt:

- a) die persönliche Eignung sowie
- b) die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums

des Bewerbers fest. Es stellt insbesondere fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber eine studiengangsbezogene Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

#### **§ 2 Feststellungsverfahren**

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung wird im Zuge des Zulassungsverfahrens durchgeführt und ist an den Zulassungsausschuss des weiterbildenden Masterstudiengangs „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln M.A.“ zu richten. Die Bewerbung muss folgende Unterlagen beinhalten:

- a) einen formlosen Antrag mit Angabe der Vorbildung,
- b) die allgemeinen Bewerbungsunterlagen gem. § 5 Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln M.A.“.

(2) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens werden die Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber durch den Zulassungsausschuss evaluiert. Sofern die Evaluation der Unterlagen durch den Zulassungsausschuss positiv beschieden wurde, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid über die Zulassung.

(3) Ist eine abschließende Beurteilung im Rahmen der Evaluation der Unterlagen nicht möglich, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid mit einer Einladung zu einer mündlichen Eignungsprüfung.

(4) Im Rahmen der mündlichen Eignungsprüfung wird neben Allgemeinwissen auch nachhaltigkeitsspezifisches Wissen überprüft. Die Bewerberinnen und Bewerber referieren außerdem zehn Minuten über ein im Vorfeld durch den Zulassungsausschuss ausgegebenes Thema. Darüber hinaus werden die Vorstellungen der Bewerberinnen und Bewerber über den weiterbildenden Masterstudiengang sowie ihre Motivation und die persönliche Lernfähigkeit erörtert. Im Rahmen dieser mündlichen Eignungsprüfung können auch Elemente eines sog. Assessment-Centers genutzt werden. Für die Eignungsprüfung gelten die Vorschriften der Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln M.A.“.

#### **§ 3 Auswahl und Feststellungskriterien**

(1) Zur Auswahl werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die die in der Prüfungsordnung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 2 erfüllen.

(2) Die Prüfung des Verständnisses und der Grundkenntnisse nachhaltigkeitsrelevanter Wissensgebiete dient der Verschaffung eines Einblicks hinsichtlich der thematischen Vorkenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers.

#### **§ 4 Niederschrift**

(1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der

- a) Tag und Ort des Feststellungsverfahrens,
- b) die Namen der beteiligten Prüfer,
- c) der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie
- d) die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung des Bestehens bzw. des Nichtbestehens der Eignungsprüfung,
- e) die festgestellte Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums ersichtlich sein müssen.

(2) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse des

Feststellungsverfahrens an den Studiengangsbeauftragten zur stellen.

### **§ 5 Bekanntgabe der Entscheidungen**

Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

### **§ 6 Wiederholung des Verfahrens**

Bewerberinnen und Bewerber, deren studiengangsbezogene Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum darauffolgenden Semester erneut am Feststellungsverfahren teilnehmen.

### **§ 7 Geltungsdauer**

(1) Die Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung erstreckt sich auf den Masterstudiengang, für den sie ausgesprochen wurde. Sie gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht die Geltungsdauer verlängern.

(2) Neben der Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln M.A.“ im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier werden keine andersartigen Feststellungen anderer Hochschulen anerkannt.

## **Anlage 3**

### **Gebührensatzung**

#### **§ 1 Erhebung**

Die Hochschule Trier als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt für den Weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln M.A.“ von den Studierenden Studiengebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

#### **§ 2 Höhe**

(1) Für den weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln M.A.“ werden Studiengebühren i. H. v. 2.100 EUR zzgl. Studierendenbeitrag je Studiensemester fällig. Die Regelstudienzeit beträgt dabei vier Semester.

(2) Bei wiederholter Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung bzw. Teilnahme an Wiederho-

lungsterminen, insbesondere nach Ablauf der Regelstudienzeit, kann von den Studierenden eine zusätzliche Prüfungsgebühr erhoben werden, die sich nach dem hierfür tatsächlich anfallenden Aufwand der Hochschule oder der von ihr beauftragten Einrichtung bestimmt.

(3) Für den Fall, dass Studierende unter inhaltlichen Auflagen zugelassen werden, und diese Auflagen bereits vor Beginn des eigentlichen Studiums im Rahmen der TRPP-Module erfüllen, werden für die Betreuung dieser Module Studiengebühren i. H. v. 500 EUR je Semester fällig.

#### **§ 3 Fälligkeit**

Die Gebühren für belegte Leistungspunkte der Module werden mit Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters fällig. Es erfolgt hierzu eine entsprechende Rechnungsstellung durch die Hochschule Trier oder eine von dieser beauftragten Einrichtung.

#### **§ 4 Ratenzahlung, Nachlass und Staffelung, Stundung, Ermäßigung und Erlass**

(1) Abweichend von § 3 kann auf Antrag Ratenzahlung mit der Rechnungsstelle der Hochschule Trier oder der von ihr beauftragten Einrichtung vereinbart werden, wenn die sofortige Einziehung des vollen Betrages für die/den Studierenden mit erheblichen Härten verbunden wäre. Die Höhe der Raten soll sich an der Leistungsfähigkeit der/des Studierenden orientieren und so bemessen sein, dass der volle Betrag in der Regel innerhalb eines Jahres gezahlt wird. Eine Ratenzahlung kann auch gewährt werden, wenn ein Antrag gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 abgelehnt wird.

(2) Die Gewährung der Ratenzahlung kann vom Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn die/der Studierende mit der Zahlung der Raten in Verzug kommt; sie ist zu widerrufen, wenn sie/er mit der Zahlung von drei Raten im Verzug ist.

(3) Auf Antrag der/des Studierenden können Gebühren vom Prüfungsausschuss gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die/den Studierenden verbunden wäre und die Erfüllung des Anspruches durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(4) In begründeten Fällen kann eine Gebühr vom Prüfungsausschuss ermäßigt oder erlassen werden.

**§ 5 Erstattung von Studiengebühren**

Eine Erstattung der geleisteten Studiengebühren bei durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertretender Nichtteilnahme oder bei bereits begonnenen Modulen erfolgt in der Regel nicht. Eine Erstattung von Studiengebühren für nicht begonnene Module kann im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme aus gewichtigem Grund auf Antrag erfolgen. Anträge auf Gebührenerstattung sind unter ausführlicher Angabe des gewichtigen Grundes an die Hochschule Trier oder eine von dieser beauftragte Einrichtung zu richten. Dem Antrag sind von dem/der Studierenden die zur Geltendmachung des gewichtigen Grundes erforderlichen und geeigneten Nachweise unaufgefordert beizufügen; die Hochschule Trier oder eine von dieser beauftragte Einrichtung kann weitere erforderliche Nachweise verlangen.

**§ 6 Folgen der Nichtzahlung**

Studierende im weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln M.A.“, die die fälligen Gebühren bzw. die vereinbarten Gebührenraten für ein Modul nicht entsprechend der oben genannten Fristen entrichtet haben, können an dem Modul und der mit dem Modul verbundenen Prüfungsleistung nicht teilnehmen bzw. ihre Teilnahme nicht fortsetzen. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Hochschule Trier oder bei einer von dieser beauftragten Einrichtung. Studierende, die die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, werden zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

**Ordnung für die Prüfung im gebührenpflichtigen, englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management Master of Science M.Sc.“ im Fachbereich Umweltwirtschaft / Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 10.11.2014**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125; BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft / Umweltrecht der Hochschule Trier am 07.05.2014 die folgende Prüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 07.11.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Zulassungsausschuss
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende; Betreuende der Masterarbeit
- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 9 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Projektarbeiten
- § 13 Abschlussarbeit
- § 14 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 20 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 21 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit
- § 22 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement
- § 23 Urkunde
- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Gebühren
- § 27 Inkrafttreten
- § 28 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

**§ 1 Zweck der Prüfung**

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu

Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

## § 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science (abgekürzt "M.Sc.")" mit dem Zusatz „International Material Flow Management“ verliehen.

## § 3 Zulassungsausschuss

(1) Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich bestimmt wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 dieser Ordnung.

(4) Der Fachbereich kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 6 den Zulassungsausschuss ersetzt.

## § 4 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

- a) ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) den Nachweis über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Abs. 1 und/oder Abs. 2 HochSchG,
- c) den Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige berufliche Tätigkeit, die für den Studiengang förderliche Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist. Im Falle der Zulassung nach § 65 Abs. 2 HochSchG ist eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren erforderlich,
- d) ausreichende englische Sprachkenntnisse, welche ggf. im Rahmen der Vorauswahl in geeigneter Weise (z. B. durch ein persönliches Gespräch oder einen anerkannten Sprachtest) abgeprüft werden.

(2) Darüber hinaus können Personen ohne ersten Hochschulabschluss zugelassen werden. Die Zulassung setzt voraus:

- a) einen schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers sowie

- b) den Nachweis über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 35 HSChG,
- c) den Nachweis über die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang aufweist und Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die für den Studiengang förderlich sind und über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ausgeübt wurde,
- d) den Nachweis gemäß Anlage 2 über das Bestehen einer Eignungsprüfung für den Studiengang „International Material Flow Management Master of Science“ der Hochschule Trier gemäß der Regelung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung, in der die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird.

(3) Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Ziff. d und Abs. 2 sowie über Auflagen nach Abs. 3 entscheidet der Zulassungsausschuss.

## § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 120 Leistungspunkten (ECTS). Darin ist eine praktische Studienphase gemäß Abs. 4 enthalten. Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 5 HochSchG entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 52 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 28 SWS.

(3) Die Anzahl, die Art der Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(4) In die Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase (Internship) integriert. Sie umfasst einschließlich studienbegleitender Lehrveranstaltungen 30 Leistungspunkte (ECTS). Die praktische Studienphase kann durch ent-



sprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden. Einzelheiten dazu regelt die Ordnung für die praktische Studienphase (Internship) und das Auslandssemester für den weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management Master of Science (M.Sc.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht in der Fassung vom 11. Dezember 2013.

## § 6 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an: drei Professorinnen oder Professoren, ein studentisches Mitglied und ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG<sup>1</sup>.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden nachträglich für den Rest der Amtszeit bestimmt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des

Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 7 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende.

(2) Prüfende sind die in § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG besitzt.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit sind Personen gemäß Abs. 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Meldefristen zu den Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 7 entsprechend.

<sup>1</sup>Die Hochschule Trier hat im Rahmen von § 4 ihrer Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG Gebrauch gemacht. Daher muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

## **§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Trier im Masterstudiengang „International Material Flow Management (M.Sc.)“ eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen innerhalb der während des aktuellen Semesters geltenden Anmeldefristen anmelden bzw. abmelden. Das Verfahren hinsichtlich der Anmeldung bzw. der Abmeldung regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der Hochschule Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden in dem Masterstudiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch verloren haben oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(6) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

## **§ 9 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen**

(1) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. Leistungspunkte (ECTS) werden auf der Grundlage des erfolgreichen Abschlusses eines Moduls vergeben.

(2) Prüfungsleistungen werden in

1. mündlichen Prüfungen gemäß § 10,
2. schriftlichen Prüfungen gemäß § 11,
3. Projektarbeiten gemäß § 12,

4. der Abschlussarbeit gemäß § 13 einschließlich eines Kolloquiums nach § 14 erbracht.

(3) Die Form der Prüfungsleistung (Klausur, Kolloquium, Projektpräsentation, Seminar- und Hausarbeit, Praktikums-/Laborleistung, Referat, mündliche Prüfung oder Portfolio oder ein Kombination davon) wird durch die jeweilige Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Prüfungsleistungen gemäß § 9 bis 12 werden in der Regel innerhalb von 4 Wochen bewertet. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Der Prüfungsausschuss kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit und mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

## **§ 10 Mündliche Prüfungen**

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Fachgebietes zu definieren und zu interpretieren und ihre Fähigkeiten zu Problemlösungen auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden zu können. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein vertieftes Fachwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzenden gemäß § 7 Abs. 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 6 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 15 Minuten. Gruppenprüfungen dauern mindestens 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift für die einzelnen Studierenden festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 2 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die/der Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die/der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

### § 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit weitgehend selbstgesteuerte, eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchführen können, dass sie über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen verfügen und ihr Wissen und Verstehen die Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen bildet.

(2) Klausuren dauern 45 bis 180 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche Prüfungen werden von den in § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der Ordnung zur Rege-

lung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

### § 12 Projektarbeiten

(1) In Projektarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeit zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen, die in einem breiten oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen, anwenden können. Sie sollen Wissen integrieren und mit Komplexität umgehen können. Projektarbeiten umfassen eine schriftliche Ausarbeitung.

(2) Der Bearbeitungszeitraum einschl. der schriftlichen Ausarbeitung beträgt maximal 18 Wochen. § 11 Abs.3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Projektarbeiten werden von den in § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

### § 13 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben eigenständig forschungs- oder wissenschaftlich anwendungsorientiert durchführen zu können.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit von einer vom Prüfungsausschuss zu benennenden betreuenden Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit entsprechend 30 Leistungspunkten (ECTS) eingehalten werden kann. Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 6 Monate. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 4 Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur

innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare legt der Prüfungsausschuss fest. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine Wiederholung der Abschlussarbeit möglich ist.

(6) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die gemäß § 7 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben.

#### § 14 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit gemäß § 13 Abs. 6 und eine weitere prüfende Person gem. § 7 Abs. 2

oder

2. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 10 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

#### § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen.

(3) Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sein. Das Ergebnis des Moduls ist dann der mit den Leistungspunkten (ECTS) gewichtete Mittelwert der Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen. Der gebildete Mittelwert wird auf die zulässigen Noten gemäß § 15 Abs. 1 gerundet. Ist die letzte Stelle des Mittelwerts die Ziffer 5, wird diese abgerundet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Die in Anlage 1 gekennzeichneten Module werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Wurde ein Modul mit mindestens „ausreichend“ gemäß Abs. 1 oder mit „bestanden“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 vergeben.

#### § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder

wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächste Prüfungstermin wahrzunehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Handelt es sich bei dieser Prüfungsleistung um die Abschlussarbeit, kann eine Wiederholung nach § 18 Abs. 4 ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere Prüferin bzw. ein weiterer Prüfer hinzuzuziehen. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Über den Ausschluss der Wiederholung nach § 18 Abs. 4 entscheidet der Prüfungsausschuss. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Prüfungsleistungen, die im ersten Versuch wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, können nur einmal wiederholt werden. Prüfungsleistungen, die im zweiten Versuch wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, führen zu einem Verlust des Prüfungsanspruches im Studiengang, für den diese Prüfungsordnung gilt.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm zu

bestimmenden Stelle den Studierenden unverzüglich in deutscher und englischer Sprache schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in deutscher und englischer Sprache zu versehen.

### **§ 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module nach Anlage 1 mit mindestens "ausreichend" bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen nach § 18 Abs. 1 und 2 erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruches erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid in deutscher und in englischer Sprache, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### **§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit**

(1) Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium, die gemäß § 16 Abs. 3 nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des nächsten oder übernächsten Folgesemesters abzulegen. Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule kann die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester erfolgen, wenn diese Studierenden zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nicht mehr eingeschrieben sein werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten

Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit sowie für das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(4) Die Abschlussarbeit und das Kolloquium können nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss innerhalb von 6 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

(5) Das Verfahren zur Ableistung von Wahlpflichtmodulen regelt der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle.

### **§ 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt der antragstellenden Person, die diese Informationen bis zum Abschluss des ersten Studienseesters zur Verfügung stellt.

(2) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die Studierenden, der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studienseesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Abs. 2 entspricht, liegt bei der Hochschule Trier.

(6) Für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Auslandsseestern gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen gleichwertigen Bildungseinrichtungen.

(7) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(8) Sofern Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

### **§ 20 Umfang und Art der Masterprüfung**

Die Masterprüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit einschließlich des Kolloquiums,
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

### **§ 21 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit**

Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 80 Leistungspunkten (ECTS) gemäß § 14 zur Abschlussarbeit anmelden. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens sechs Monaten nach Bekanntgabe des Erwerbs von 90 Leistungspunkten (ECTS) gemäß § 14 zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussar-

beit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden. Das Verfahren zur Anmeldung der Abschlussarbeit regelt der Prüfungsausschuss.

## § 22 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Gemäß § 15 wird aus dem Mittelwert der mit der Anzahl der Leistungspunkte (ECTS) gewichteten Noten der Prüfungsleistungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 sowie der Note der Abschlussarbeit einschließlich des Kolloquiums (§ 20 Abs. 1 Nr. 1) die Gesamtnote gebildet. Die gemittelte Note der Prüfungsleistungen wird dabei zweifach gewichtet. Die Note für die Abschlussarbeit setzt sich aus der Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Kolloquiums zusammen, wobei die schriftliche Arbeit dreifach gewichtet wird. § 15 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" bestanden erteilt werden.

(2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Name des Masterstudiengangs,
2. Thema und Note der Abschlussarbeit einschließlich des Kolloquiums,
3. Bezeichnung und Ergebnis der Module gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2,
4. Gesamtnote gemäß Abs. 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird

1. die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiedauer und eine Auflistung der außerhalb der Anlage 1 bestandenem zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen und Aufenthalte an anderen Hochschulen

in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis sowie der Anhang werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die/der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses einschließlich des Anhangs zum Zeugnis in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## § 23 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science, M.Sc.“ beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 23 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.

## § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstat sache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Masterurkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Masterprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

### **§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten**

Studierende können sich vor Abschluss ihrer Prüfung über Teilergebnisse unterrichten. Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

### **§ 26 Gebühren**

Für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management (M.Sc.)“ werden Gebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung nach Anlage 3.

### **§ 27 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

### **§ 28 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften**

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in der Aufhebungssatzung in Anlage 4 festgelegt.

Birkenfeld, den 10.11.2014

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling  
Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/  
Umweltrecht der Hochschule Trier  
Standort Birkenfeld



**Anlage 1: Masterstudiengang "International Material Flow Management Master of Science (M.Sc.)"**

MSc in International Material Flow Management Modules/Subjects	Semester 1			Semester 2			Semester 3			Semester 4		
	SWH	ECTS	Workload	SWH	ECTS	Workload	SWH	ECTS	Workload	SWH	ECTS	Workload
MODULE 1: GLOBAL ENVIRONMENTAL CHALLENGES AND ZERO EMISSION POLICY STRATEGIES	4	6	180				Option 1: Internship  Option 2 : Study Semester Abroad					
MODULE 2: REGIONAL MATERIAL FLOW MANAGEMENT	4	6	180									
MODULE 3: MFM PROJECT MANAGEMENT AND FINANCING	4	6	180									
MODULE 4: ECONOMIC ASPECTS OF SUSTAINABLE ENERGY SYSTEMS	4	6	180									
MODULE 5: INDUSTRIAL MATERIAL FLOW MANAGEMENT				4	6	180						
MODULE 6: INDUSTRIAL ECOLOGY AND ECO-INDUSTRIAL PARKS				4	6	180						
MODULE 7: ECONOMIC ASPECTS OF SUSTAINABLE RESOURCE MANAGEMENT				4	6	180						
MODULE 8: ECONOMIC ASPECTS OF SUSTAINABLE WATER MANAGEMENT				4	6	180						
MODULE 09: ELECTIVES - SEMINARS IN APPLIED MATERIAL FLOW MANAGEMENT	4	6	180									
MODULE 10: ELECTIVES - SEMINARS IN APPLIED MATERIAL FLOW MANAGEMENT				4	6	180						
MODULE 11: INTERNSHIP / STUDY SEMESTER ABROAD							20	30	900			
MODULE 12: MASTER THESIS										20	30	900
<b>Total</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>900</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>900</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>900</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>900</b>

Modul 11 wird entspr. den „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

**Anlage 2:****Regelung zur Feststellung der studien-  
gangsbezogenen Eignung für den eng-  
lischsprachigen Weiterbildungsstudien-  
gang „International Material Flow Manage-  
ment Master of Science (M.Sc.)“ des Fach-  
bereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der  
Hochschule Trier, Standort Umwelt-  
Campus Birkenfeld****§ 1 Zweck der Feststellung**

(1) Die Einschreibung für den englischsprachigen Weiterbildungsstudiengang „International Material Flow Management Master of Science (M.Sc.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht setzt den Nachweis einer studiengangsbezogenen Eignung nach Maßgabe der vorstehenden Prüfungsordnung voraus. Die Bestimmungen über die Qualifikation (Diplom- oder Bachelor-Abschluss) bleiben unberührt.

- (2) Das Feststellungsverfahren stellt
- a. die persönliche Eignung,
  - b. die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums
  - c. und ausreichende Englischkenntnisse der Bewerber fest. Es stellt insbesondere fest, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber eine studiengangsbezogene Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

**§ 2 Feststellungsverfahren**

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung wird vom Zulassungsausschuss gem. § 3 der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Material Flow Management vom 10.11.2014 (veröffentlicht im publicus 2014-16 vom 19.11.2014) im Rahmen des Zulassungsverfahrens durchgeführt. Die Bewerbung muss folgende Unterlagen beinhalten:

- a. einen formlosen Antrag mit Angabe der Vorbildung,
- b. die Nachweise gemäß § 4 (2) der Änderungsordnung für den englischsprachigen Weiterbildungsstudiengang „International Material Flow Management“.

(2) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens werden die Unterlagen der Bewerberin/des Bewerbers durch den Zulassungsausschuss evaluiert (Bewerberevaluation). Sofern die Evaluation der Unterlagen durch den Zulassungsausschuss positiv beschieden wurde, erhält die Bewerberin/der Bewerber einen

schriftlichen Bescheid mit einer Einladung zu einer Eignungsprüfung.

(3) Die Eignungsprüfung ist ein mündliches Prüfungsgespräch, das ca. 30 Minuten dauert. Inhalt des Prüfungsgesprächs sind Fragen zum Berufsweg, zum angestrebten Studienziel, zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen sowie die Inhalte nach § 3 Abs. 2 dieser Ordnung. Das Prüfungsgespräch wird in englischer Sprache geführt.

**§ 3 Auswahl und Feststellungskriterien**

(1) Zur Auswahl werden Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die neben den in der Prüfungsordnung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen und die Eignungsprüfung nach § 2 bestehen.

(2) Die Prüfung des Verständnisses und der Kenntnisse von Grundlagen des Stoffstrommanagements sowie der Kreislaufwirtschaft dient der Verschaffung eines Einblicks hinsichtlich der thematischen Vorkenntnisse der Bewerberin, des Bewerbers zum Studienschwerpunkt „International Material Flow Management“.

**§ 5 Niederschrift**

(1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der

- a) Tag und Ort des Feststellungsverfahrens,
- b) die Namen der beteiligten Prüfenden,
- c) der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie
- d) die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Eignungsprüfung,
- e) die festgestellte Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums und
- f) die festgestellte sprachliche Eignung ersichtlich sein müssen.

(2) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens an den Studiengangsbeauftragten zu stellen.

**§ 6 Bekanntgabe der Entscheidungen**

Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern durch schriftli-

chen Bescheid in deutscher und englischer Sprache mitgeteilt.

### § 7 Wiederholung des Verfahrens

Bewerberinnen und Bewerber, deren studien-gangsbezogene Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum darauf folgenden Wintersemester erneut an dem Feststellungsverfahren teilnehmen.

### § 8 Geltungsdauer

(1) Die Feststellung der studien-gangsbezogenen Eignung erstreckt sich auf den Masterstudien-gang, für den sie ausgesprochen wurde. Sie gilt in der Regel für drei auf die Feststel-lung folgende Einschreibungstermine. In be-gründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches Umweltwirt-schaft/Umweltrecht die Geltungsdauer verlän-gern.

(2) Neben der Feststellung der studien-gangs-bezogenen Eignung zum englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management MSc“ im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier werden keine andersarti-gen Feststellungen anderer Hochschulen an-erkannt.

### Anlage 3:

**Gebührensatzung zum englischsprachigen Weiterbildungsstudiengang „International Material Flow Management Master of Science (M.Sc.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld**

### § 1 Erhebung

Die Hochschule Trier als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt für den englischsprachigen weiterbildenden Masterstudien-gang „International Material Flow Management (M.Sc.)“ von den Studierenden Studiengebüh-ren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

### § 2 Höhe

(1) Für den englischsprachigen weiterbil-den Masterstudiengang werden Studiengebüh-ren i.H. v. insgesamt 12.000 € erhoben.

(2) Für die Sichtung und Evaluation der Be-werbungsunterlagen wird eine einmalige Ge-bühr i. H. v. 200 € erhoben (Application Screening Fee).

(3) Bei wiederholter Teilnahme an einer schrift-lichen Prüfung bzw. Teilnahme an Wiederhol-ungsterminen, insbesondere nach Ablauf der Regelstudienzeit, kann von den Studierenden eine zusätzliche Prüfungsgebühr erhoben werden, die sich nach dem hierfür tatsächlich anfallenden Aufwand der Hochschule oder der von ihr beauftragten Einrichtung bestimmt.

### § 3 Fälligkeit

(1) Die Studiengebühren werden jeweils zum 15. August für das Wintersemester und zum 15. Februar für das Sommersemester fällig. Es erfolgt hierzu eine entsprechende Rechnungs-stellung durch die Hochschule Trier oder durch eine von dieser beauftragten Einrichtung.

(2) Die Staffelung der Studiengebühren ergibt sich wie folgt:

Semester	Höhe
1	4000 €
2	4000 €
3	2000 €
4	2000 €

(3) Die Gebühr zur Sichtung und Evaluation der Bewerbungsunterlagen wird mit Einrei-chung der Bewerbungsunterlagen der Bewer-berin/des Bewerbers fällig. Es erfolgt hierzu eine entsprechende Rechnungsstellung durch die Hochschule Trier oder eine von dieser beauftragten Einrichtung.

### § 4 Ratenzahlung, Reduktion und Staffe-lung, Stundung

(1) Abweichend von § 3 kann auf Antrag Ra-tenzahlung mit der Rechnungsstelle der Hoch-schule Trier oder der von ihr beauftragten Ein-richtung vereinbart werden, wenn die sofortige Einziehung des vollen Betrages für die/den Studierenden mit erheblichen Härten verbun-den wäre. Die Höhe der Raten soll sich an der Leistungsfähigkeit der Studierenden orientie-ren und so bemessen sein, dass der volle Be-trag in der Regel innerhalb eines Semesters gezahlt wird. Eine Ratenzahlung kann auch gewährt werden, wenn ein Antrag gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 abgelehnt wird.

(2) Die Gewährung der Ratenzahlung kann vom Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn der Studierende mit der Zahlung der Raten in Verzug kommt, sie ist zu widerrufen, wenn er mit der Zahlung von drei Raten im Verzug ist.

(3) Auf Antrag der Studierenden können Stu-diengebühren von der Studiengangleitung gestundet werden, wenn die sofortige Einzie-hung mit erheblichen Härten für die Studieren-

den verbunden wäre und die Erfüllung des Anspruches durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Eine Stundung kann auch gewährt werden, wenn ein Antrag gemäß Abs. 4 abgelehnt wird.

(4) Eine Studiengebührenreduktion kann auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers erfolgen. Der Antrag ist mit der Studienbewerbung schriftlich an den Zulassungsausschuss zu richten. Die Reduktion der Studiengebühren richtet sich dabei nach dem Ergebnis der Bewerberevaluation durch den Zulassungsausschuss.

### § 5 Erstattung von Studiengebühren

Studiengebühren können nicht erstattet werden.

### § 6 Folgen der Nichtzahlung

Studierende im englischsprachigen Weiterbildungsstudiengang „International Material Flow Management (M.Sc.)“, die die fälligen Gebühren bzw. die vereinbarten Gebührenraten nicht entsprechend der oben genannten Fristen entrichtet haben, können an den Lehrveranstaltungen und den damit verbundenen Prüfungen nicht teilnehmen bzw. ihre Teilnahme nicht fortsetzen. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Hochschule Trier oder bei einer von dieser beauftragten Einrichtung. Studierende, die die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, werden zum Ende des Semesters exmatrikuliert. Wird eine Ratenzahlung vereinbart, die über die Studienzeit hinausgeht, wird von einer Aushändigung der entsprechenden Abschlussdokumente (Masterprüfungszeugnis, Masterprüfungsurkunde, etc.) nach erfolgreichem Studienabschluss zunächst abgesehen. Die Aushändigung der Abschlussdokumente erfolgt mit Begleichung der gesamten Studiengebühren.

### **Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für Studium und Masterprüfung für den englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management Master of Science (M.Sc.)“ der Hochschule Trier vom 10.11.2014**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125; BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbe-

reichs Umweltwirtschaft / Umweltrecht der Hochschule Trier am 07.05.2014 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für Studium und Masterprüfung im Masterstudiengang „International Material Flow Management M.Sc.“ vom 26.02.2004 beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Hochschule Trier am 07.11.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung**

Die Ordnung für Studium und Masterprüfung für den englischsprachigen Weiterbildungsstudiengang „International Material Flow Management Master of Science“ vom 26.02.2004 (StAnz. S. 626 ff.), geändert am 20.09.2004 (StAnz. S. 1219 ) sowie am 30.03.2010 (StAnz. S. 569), zuletzt geändert am 24.08.2012 (publicus S. 374), wird hiermit aufgehoben.

### **§ 2 Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Studiengang International Material Flow Management Master of Science eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich einer Frist von 4 Semestern beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Fristen verlängern.

(2) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel vom Masterstudiengang International Material Flow Management Master of Science mit der in Abs. 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung in den entsprechenden Masterstudiengang nach der gültigen Prüfungsordnung vom 10.11.2014, veröffentlicht im publicus Nr. 2014-16, beantragen. Dabei werden gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, können ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 10.11.2014, veröffentlicht im publicus Nr. 2014-16, beenden. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis „publicus“ der Hochschule Trier in Kraft.

Birkenfeld, 10.11.2014

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling  
Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/  
Umweltrecht der Hochschule Trier  
Standort Birkenfeld